

Gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg in Verbindung mit §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung wird die vom Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg in seiner Sitzung vom 03.09.2020 beschlossene Satzung vom 11.09.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ferner ergeht der Hinweis, dass gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) eine Verletzung der Bestimmungen über die Ausschließungsgründe gemäß § 22 Absatz 1 der Gemeindeordnung und der die Einberufung und die Tagesordnung betreffenden Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, geltend gemacht wird. Die Einjahresfrist beginnt mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung zu laufen.

Otterberg, 11. September 2020

Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg

Harald Westrich, Bürgermeister

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb Wasserwerk Otterbach-Otterberg

vom 11. September 2020

Der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	3
§ 3 Stammkapital.....	3
§ 4 Aufgaben des Verbandsgemeinderates.....	3
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses	3
§ 6 Bürgermeister.....	4
§ 7 Werkleitung	4
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	5
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	5

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk Otterbach-Otterberg wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs Wasserwerk Otterbach-Otterberg ist es,
 - die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 48 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe der Energieversorgung ist der Eigenbetrieb Wasserwerk Otterbach-Otterberg im Rahmen des § 85 Abs. 2 GemO berechtigt, auch außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes tätig zu werden.
- (4) Der Eigenbetrieb Wasserwerk Otterbach-Otterberg wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

- (5) Der Eigenbetrieb Wasserwerk Otterbach-Otterberg kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Wasserwerk Otterbach-Otterberg.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs Wasserwerk Otterbach-Otterberg beträgt 1.918.114,85 Euro (Wasserwerk Otterbach 1.279.000,00 Euro und Wasserwerk Otterberg 639.114,85 Euro).

§ 4 Aufgaben des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 15.000,00 Euro übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Werkausschuss besteht zu mindestens 5 Personen aus Mitgliedern des

Verbandsgemeinderates Otterbach-Otterberg sowie als weitere Mitglieder aus bis zu 5 sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern.

- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,00 Euro überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates Otterbach-Otterberg vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 15.000,00 Euro, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs Wasserwerk Otterbach-Otterberg sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs Wasserwerk Otterbach-Otterberg, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 4. der Einsatz des Personals,

5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
7. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
10. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 15.000,00 Euro nicht übersteigt,
11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 Euro,
12. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000,00 Euro,
13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 15.000,00 Euro EUR,

soweit nicht der Verbandsgemeinderat oder der Werkausschuss zuständig ist.

- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs Wasserwerk Otterbach-Otterberg vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg nach außen. Einzelheiten werden in einer durch den Bürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb Wasserwerk Otterbach-Otterberg wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Betriebssatzungen vom 03.01.2002 (Wasserwerk Otterbach) und 17.12.2010 (Wasserwerk Otterberg) außer Kraft.

Otterberg, den 11. September 2020

Gez. Harald Westrich, Bürgermeister